

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Finanzausschusses
vom 09.12.2024**

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:28 Uhr

Anwesend sind:

Entschuldigt fehlen:

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	VorlNr.
--------------	--	---------

Vors. Dr. Rinck eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellt fest, dass frist- und formgerecht geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

TOP 2	Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge	VorlNr.
--------------	--	---------

BGM Oestmann teilt mit, dass TOP 5 krankheitsbedingt entfällt. Er schlägt vor, TOP 9 vorzuziehen und nach TOP 3 zu behandeln. Die Nummerierung der TOPs soll aber beibehalten werden.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 3	Mitteilung über die Genehmigung der Niederschriften vom 12.12.2023 und 29.02.2024	VorlNr.
--------------	--	---------

AL Hollmann-Koeppen teilt mit, dass die Niederschrift vom 12.12.2023 mit drei Stimmen bei sechs Enthaltungen genehmigt wurde.

Die Niederschrift vom 29.02.2024 wurde mit vier Stimmen bei fünf Enthaltungen genehmigt.

TOP 4	Bericht der Feuerwehr	VorlNr.
--------------	------------------------------	---------

Zum Bericht der Feuerwehr teilt BGM Oestmann nach Rücksprache mit Stadtbrandmeister Reinsch mit, dass Herr Reinsch hoffe, dass die Maßnahmen an Fahrzeugen und Gebäuden wie geplant umgesetzt werden. Die Feuerwehr benötige mehr Geld für Ausbildungsmaßnahmen, da immer mehr Maßnahmen, die bisher vom Land Niedersachsen getragen wurden, nun von den Kommunen übernommen werden müssen.

BGM Oestmann erläutert die Kostensteigerungen der vergangenen Jahre anhand einiger Beispiele:

Für einen Mannschaftstransportwagen MTW für die Feuerwehr Rotenburg, der 2023 mit einem Anschaffungswert von 60.000 € eingeplant wurde, wurde der Ansatz 2024 auf 88.000 € erhöht und für 2025 mit 110.000 € in den Haushaltsplan eingestellt.

Für ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 für die Feuerwehr Rotenburg wurden 2024 550.000 € eingeplant, für 2025 wurden bereits 590.000 € angesetzt.

Für ein Wechselladerfahrzeug WLF wurden für 2024 370.000 € angesetzt und für 2025 bereits 410.000 €.

BGM Oestmann betont, dass alle Fahrzeuge bereits im Haushaltsplan 2025 eingeplant wurden. Was bei der Feuerwehr dringend erforderlich ist, werde beschafft, um diese einsatzfähig zu halten.

RH Fuchs schlägt vor, die Rechnungen für Ausbildung und ähnliches, die in 2025 erstmalig anfallen, zusammenzutragen und am Jahresende dem Land zu präsentieren, um die Belastung der Kommunen deutlich zu machen.

TOP 5 Bericht zum Stand der Digitalisierung

VorlNr.

Der Tagesordnungspunkt entfällt krankheitsbedingt.

Herr Kruse erkundigt sich nach der Stellenausschreibung für Digitalisierung.

BGM Oestmann antwortet, dass es sich um die Nachfolge von Herrn Grünberg handelt, der die Stadt Rotenburg (Wümme) zum 01.04.2025 verlässt.

TOP 6 Satzung über die Transparenzangaben von Rats- und Ortsratsmitgliedern; Antrag der Fraktion FDP/WiR vom 11.04.2024

VorlNr.
0508/2021-2026

RH Künzle erläutert für die Antragsteller, man halte es für sinnvoll, dass Ratsmitglieder finanziellen Interessen, Nebentätigkeiten und somit potentielle Interessenskonflikte offenlegen. Dadurch könne der Bürger besser nachvollziehen, welche Interessen bei der politischen Entscheidung eine Rolle spielen könnten.

RH Fuchs steht dem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber. Transparenz sollte allen ein wichtiges Anliegen sein. Allerdings sei die Verhältnismäßigkeit bei einer Verpflichtung der Ratsmitglieder nicht gegeben. Er schlage stattdessen vor, allen Ratsmitgliedern im öffentlichen Informationssystem der Stadt die Möglichkeit zu geben, freiwillige Angaben über sich zu hinterlegen.

RH Kruse und RH Purucker schließen sich für ihre Fraktionen den Ausführungen von RH Fuchs an.

Der Finanza empfiehlt mit 9 Stimmen, der Beschlussvorlage zuzustimmen und den Antrag abzulehnen.

TOP 7 Erleichterungen durch das Nds. Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

VorlNr.
0661/2021-2026

Nach kurzer Diskussion wird die Beschlussvorlage wie folgt geändert:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt, von den Erleichterungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Nds. Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) Gebrauch zu machen. Von der Übergangsregelung des § 2 NBKAG wird **derzeit** kein Gebrauch gemacht.

Über die Inanspruchnahme des § 2 NBKAG kann der Verwaltungsausschuss allerdings bis zum 31.12.2025 ohne weitere Beteiligung des Rates befinden.

RH Fuchs erkundigt sich, welche Zeitersparnis sich durch die in Frage stehende Arbeitserleichterungen ergibt.

AL Hollmann-Koeppen erläutert, es handele sich um folgende Erleichterungen:

1. Verzicht auf die Erstellung des Anhanges

Dazu erklärt AL Hollmann-Koeppen, man wolle den Anhang kurz halten, aber insbesondere auf den Rechenschaftsbericht nicht verzichten. Dies bringe dann zwar keine große Zeitersparnis, eventuell eine halbe Woche, aber der Informationsgehalt sei ihr wichtig.

2. Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses

Den Aussagewert dieser Aufstellung erachte AL Hollmann-Koeppen als gering. Es werde dadurch aber sicher einige Zeit eingespart, mangels Erfahrung könne sie aber hierzu keine genaueren Angaben machen.

3. Verzicht auf eine Jahresabschlussprüfung

Laut AL Hollmann-Koeppen könne hier eine gewisse Zeit von zwei bis drei Wochen für die Erstellung einiger Unterlagen und Aufstellungen eingespart werden. Wenn man aber zunächst auf die Jahresabschlussprüfung verzichte, könne dies bei der anstehenden Genehmigung des nächsten Haushaltsplans zu Verzögerungen führen. Insofern möchte sie die Vorlage der Jahresabschlüsse zur Prüfung beibehalten.

Der Finanzausschuss empfiehlt **einstimmig** folgenden **geänderten** Beschluss:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt, von den Erleichterungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Nds. Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) Gebrauch zu machen. Von der Übergangsregelung des § 2 NBKAG wird **derzeit** kein Gebrauch gemacht.

Über die Inanspruchnahme des § 2 NBKAG kann der Verwaltungsausschuss allerdings bis zum 31.12.2025 ohne weitere Beteiligung des Rates befinden.

TOP 8 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg (Wümme)

VorlNr.
0684/2021-2026

AL Hollmann-Koeppen erläutert hierzu wie folgt:

Alle Grundstückseigentümer wurden im Rahmen der Grundsteuerreform aufgefordert, Angaben zu ihrem Grundbesitz zu machen. Das Finanzamt ermittelt aus den gemachten Angaben einen Messbetrag. Der Messbetrag wird mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert und es ergibt sich daraus der Grundsteuerbetrag. Die Kommunen wurden aufgefordert, die Grundsteuer aufkommensneutral zu erheben. Das bedeutet, dass der einzelne Grundstückseigentümer zukünftig eventuell etwas mehr oder etwas weniger zu zahlen hat, jedoch das Ge-

samtaufkommen an Grundsteuern für das Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 in etwa gleich bleibt.

Anschließend erklärt AL Hollmann-Koeppen, wie sie anhand der vorgelegten Messbescheide und einer entsprechenden Berechnung der jeweiligen Hebesätze für die Grundsteuern A und B die geforderte Aufkommensneutralität sicherstellen wird.

Aus der Berechnung ergibt sich für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 635 % und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 450 %.

Der FinanzA empfiehlt den Beschlussvorschlag einstimmig.

TOP 9 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

VorlNr.
0686/2021-2026

RH Schäfer übernimmt um 18:33 Uhr den Vorsitz.

VA Vogelsang, im Amt für Finanzen beauftragt mit der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Gebührenkalkulation, berichtet wie folgt:

Für die Vorkalkulation 2025 im Bereich Schmutzwasser wurde für die Schmutzwassergebühren 2025 ein Kostenerstattungsbetrag von rd. 3.000.000 € berechnet (für 2024: rd. 3.500.000 €). Die Berechnung erfolgte analog der von der Firma K + W Wirtschaftsberatung GmbH im Dezember 2023 vorgestellten Vorkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2024 unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung auf aktuellem Stand. Entsprechend wurden auch die Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen neu berechnet. Für die Gebühren 2025 ergebe sich ein Planwert von 2,55 €/m³ Frischwasser (vorher: 2,92 €/m³ Frischwasser).

Für die Niederschlagswassergebühren 2025 wurde ein Kostenerstattungsbedarf von rd. 444.000 € berechnet (für 2024 rd. 311.000 €). Für die Gebühren ergebe sich ein Planwert von 0,40 €/m² versiegelter Fläche (vorher: 0,28 /m² versiegelter Fläche).

Der kalkulatorische Mischzinssatz errechne sich wie folgt:

Der Zinssatz für das gebundene Eigenkapital für das Jahr 2025 beträgt 2,903 % (Veröffentlichung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen). Der gewichtete durchschnittliche Zinssatz für die von der Stadt Rotenburg (Wümme) aufgenommenen Kredite beträgt 1,484 %.

Es ergebe sich für 2025 ein kalkulatorischer Mischzinssatz von 2,74 %. Für das Jahr 2024 wurde von der Firma K + W Wirtschaftsberatung GmbH ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,34 % errechnet.

Anschließend erläutert VA Vogelsang die im Schmutzwasserbereich teils deutlichen Differenzen zwischen den Planansätzen 2024 und den hochgerechneten tatsächlichen Kosten per 31.12.2024. Abweichungen gebe es insbesondere in den Bereichen Personal-/Verwaltungskosten, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie Geschäftsaufwendungen.

Die Personalkosten 2024 im Bereich Schmutzwasser werden voraussichtlich rund 290.000 € niedriger sein als geplant. Insbesondere konnten Stellen nicht wie vorgesehen besetzt werden. Ein Teil der geplanten Personalkosten musste dem Niederschlagswasserbereich statt dem Schmutzwasserbereich zugerechnet werden. Da für die Verwaltungskosten 20 % der

Personalkosten veranschlagt werden, fallen diese entsprechend rund 58.000 € niedriger als geplant aus.

Im Bereich Niederschlagswasser gab es deutliche Abweichungen, sowohl im Bereich der Personalkosten als auch im Bereich der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Der Planansatz 2025 wurde anhand der tatsächlich anfallenden Aufgaben ermittelt, anstatt, wie bisher, mit einer Pauschale. Er ergebe sich dadurch für 2025 ein um rund 173.700 € höherer Ansatz gegenüber 2024.

Für 2024 wurden also für den Bereich Schmutzwasser 765.632,83 € mehr Kosten geplant als tatsächlich angefallen sind. Auch im Bereich Niederschlagswasser übersteigen die Plankosten die tatsächlichen Kosten deutlich um 122.901,76 € (auf der Grundlage der jetzigen Hochrechnung).

Insgesamt fallen also für 2024 voraussichtlich 888.534,59 € weniger Kosten für die Abwasserentsorgung an als ursprünglich geplant. Dieser Betrag müsse in der Vorkalkulation 2026 berücksichtigt werden, indem er von dem dann errechneten Kostenerstattungsbedarf abziehen ist.

Würde man die überschüssigen Plankosten 2024 von den Planansätzen für 2025 abziehen, ergebe sich für die Schmutzwassergebühr ein Planwert von 1,91 €/m³ Frischwasser und für die Niederschlagswassergebühr ein Planwert von 0,29 €/m² versiegelter Fläche.

Auf die vorab schriftlich vorgelegte Frage, ob es richtig sei, dass aufgrund der aktuell nicht möglichen Gebührennachkalkulation ungeplante Kosten, z.B. für notwendige Reparaturen nach Kanaleinbrüchen, keine Berücksichtigung bei der Gebührenkalkulation finden, und somit allein die Plankosten ausschlaggebend sind, antwortet VA Vogelsang: Nein, denn:

Gemäß der Gebührenkalkulation für 2025 würde der Gebührenzahler 2,55 €/m³ Frischwasser zahlen. Die (vorläufige) Gebührennachkalkulation für 2025 würde in 2026 vorgenommen. Würde sich hierbei eine Unterdeckung ergeben, da es in 2025 zu Kanaleinbrüchen kam, könnte man diese zusätzlichen Kosten in der Vorkalkulation für 2027 berücksichtigen, wodurch sich für 2027 ein höherer Gebührensatz errechnet, der vom Gebührenzahler zu zahlen ist.

Es werden also dem Gebührenzahler Gebühren in Höhe der angefallenen Kosten in Rechnung gestellt, allerdings zeitversetzt.

Auf die von RH Fuchs vorab schriftlich vorgelegte Frage nach den Rechnungsergebnissen für die Jahre 2021-2023 antwortet AL Hollmann-Koeppen wie folgt:

Die Bereiche Schmutz- und Regenwasser wurden bis einschließlich Geschäftsjahr 2023 nicht getrennt. Ab dem Jahr 2024 gibt es für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils ein eigenes Produkt.

In den letzten Jahren wichen die vom Fachamt vorgelegten Planzahlen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Kanalnetzreparatur/-reinigung u.a.) deutlich von den tatsächlichen Rechnungsergebnissen ab:

Jahr	Ansatz	Rechnungsergebnis (gerundet)
2019	248.000 €	121.000 €
2020	303.000 €	257.000 €
2021	290.000 €	194.000 €
2022	400.000 €	277.000 €

2023	538.000 €	140.000 €
------	-----------	-----------

Für 2024 betrug der Ansatz für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Bereich Schmutzwasser 483.000 € und das tatsächliche Rechnungsergebnis rund 511.900 €.

Im Bereich Niederschlagswasser betrug der Ansatz 285.000 € und das Rechnungsergebnis rund 97.900 €.

Der Leiter der Siedlungswasserwirtschaft Strehl ergänzt, dass für 2023 geplante Kostenansätze für die Inspektion des Kanalnetzes nach 2024 übertragen wurden, da der entsprechende Werkvertrag aufgrund des umfangreichen Ausschreibungsverfahrens erst verspätet abgeschlossen werden konnte.

Die Fraktion der CDU legte vorab die Frage vor, ob alle Faktoren, die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in die Berechnung einfließen können, eingebracht wurden.

VA Vogelsang antwortet, es wurden alle in Frage kommenden Kosten in maximaler Höhe berücksichtigt, die Berechnung erfolgte analog der Kalkulation durch die Firma K + W Wirtschaftsberatung GmbH. Nur, wenn tatsächlich höhere Aufwendungen geplant werden, könne man auch in der Kalkulation höhere Kosten ansetzen.

Der Leiter der Siedlungswasserwirtschaft Strehl erläutert die im Schmutzwasserbereich teils deutlichen Differenzen zwischen den Planansätzen 2024 und den hochgerechneten tatsächlichen Kosten per 31.12.2024. Im Bereich Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen würden bis zum Jahresende noch einige zusätzliche Aufwendungen für bereits bestellte Verbrauchsmittel anfallen. Stromkosten könnten nur mit durchschnittlichen Verbrauchsmengen geplant werden, der tatsächliche Stromverbrauch könne durchaus um 10 % von den Planwerten abweichen. Maßgeblich für die abweichenden Planzahlen sei auch der schwankende Strompreis, der zuletzt 0,27 €/kWh betrug und aktuell auf 0,11 €/kWh gesenkt wurde.

Für eine stoffliche und energetische Bilanzierung auf der Kläranlage waren Mittel aus Geschäftsaufwendungen vorgesehen. Die Bilanzierung wurde zunächst zurückgestellt, da aktuell ein Austausch der Gebläsestufe erfolge, die der größte Stromverbraucher einer Kläranlage sei.

Die eingeplanten, aber nicht verbrauchten Mittel für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Bereich Niederschlagswasser werden an den Bereich Schmutzwasser übertragen, um die letzten Rechnungen für die Kanalreparatur in der Brauerstraße zu bezahlen.

Hinsichtlich vorgelegter Fragen zum Planungsansatz für Reparaturen erläutert Herr Strehl wie folgt:

Die Ansätze für Kanalreparaturen finden sich in der Position „Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens“. Für den Schmutzwasserbereich sind 135.000 € vorgesehen und für den Niederschlagswasserbereich 80.000 €. Diese Werte entsprächen den angefallenen Aufwendungen in den letzten Jahren. Herr Strehl weist darauf hin, dass Reparaturen nur der funktionalen Wiederherstellung dienen und nicht mit Investitionen zu verwechseln sind. Man gehe davon aus, dass zunächst keine größeren Kanalreparaturen anfallen werden und insofern die Ansätze im Unterhaltungsbereich ausreichen. Für Investitionen im Kanalnetz sind weitere Mittel vorgesehen.

RH Dr. Rinck erkundigt sich, wie hoch die in den letzten Jahren getätigten Investitionen für Schmutz- und Regenwasserkanäle waren und mit welchen Abschreibungsbeträgen man entsprechend rechnen könne. Auch möchte er wissen, welche Investitionen in den kommenden Jahren geplant sind bzw. realistischer Weise umgesetzt werden können.

Herr Strehl antwortet, man plane die Sanierung der Abwasserdruckrohrleitung in der Burgstraße. Es handele sich um ein Projekt im Rahmen der Städtebauförderung. Es stehen weitere Vorhaben auf der Projektliste. Diese könne man zunächst nicht in Angriff nehmen, da nicht genug Geld zur Verfügung stehe und die Stadt Rotenburg (Wümme) einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen wolle.

BGM Oestmann ergänzt, für die Durchführung von Investitionen müsse man Darlehen aufnehmen. Diese müsse man sich aber leisten können. Kann die Leistungsfähigkeit der Stadt Rotenburg (Wümme) nicht nachgewiesen werden, ist der Haushaltsplan nicht genehmigungsfähig. Das Haushaltsvolumen stehe in etwa fest. Für jede Investitionsmaßnahme, die man zusätzlich durchführen wolle oder müsse, müsse eine andere gestrichen werden, da das Volumen nicht überschritten werden dürfe, um die Genehmigungsfähigkeit nicht zu gefährden.

RH Dr. Rinck fasst zusammen, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) mangels finanzieller Mittel in den nächsten Jahren nur wenige Investitionen tätigen kann und entsprechend weniger Abschreibungen anfallen, die für die Kostenkalkulation berücksichtigt werden könnten, um eine höhere Kanalbenutzungsgebühr festzusetzen. Um dennoch höhere Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren zu erzielen, um dringend erforderliche Kanalsanierungen vornehmen zu können, schlägt er vor, die Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten zu berechnen. Er stellt in dem Zusammenhang die Frage, ob man diese Mehreinnahmen für Finanzierung von Investitionsmaßnahmen der Projektliste nutzen könnte.

Herr Strehl antwortet, es gebe genug anstehende Projekte, für die auch die nötigen Planungsleistungen erbracht werden könnten und für die man auch die entsprechenden Bauunternehmen finden könnte. Er gibt allerdings zu bedenken, dass, wenn man Straßenkanäle erneuern möchte, üblicherweise auch der gesamte Fahrbahnaufbau erneuert werden muss. Die Straßenbaukosten dürften aber nicht von den Kanalbenutzungsgebühren bezahlt werden.

RH Dr. Rinck nimmt dies zur Kenntnis, betont jedoch, dass seiner Ansicht nach der seitens der Verwaltung zu erbringende Mehraufwand für eine Abschreibungsberechnung auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten gerechtfertigt werde durch die dadurch zu erzielenden Mehreinnahmen aus Kanalbenutzungsgebühren.

VA Vogelsang weist noch einmal darauf hin, dass dem Gebührenzahler auch die Aufwendungen für Kanalreparaturen in Rechnung gestellt werden, nur eben zeitversetzt. Es sei nicht so, dass ohne neue Investitionen sich die Kanalbenutzungsgebühren deutlich reduzieren. Es gäbe auch durchaus noch einige ältere Kanäle, die noch einige Jahre abgeschrieben werden.

BGM Oestmann verweist auf die Arbeitsgruppe Haushalt und schlägt vor, zunächst die Haushaltsaufstellung abzuschließen und danach in der Arbeitsgruppe über das Thema Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren zu diskutieren.

RH Fuchs stellt fest, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) möglichst schnell wieder investitionsfähig werden muss. Es sei durchaus ein Widerspruch, dass einerseits Personal eingestellt werde, um die Siedlungswasserwirtschaft leistungsfähiger zu machen, aber andererseits fast alle Investitionsvorhaben aus Geldmangel bis auf weiteres gestrichen werden. Die aktuell vorgelegte Gebührenkalkulation sei schlüssig und nachvollziehbar, spiegele aber nicht den Investitionsbedarf im Bereich des Abwasserkanalsystems wider, wohl aber die Engpässe des finanziellen Handlungsspielraums. Insbesondere sei es misslich, dass der aktuelle Haushalt noch nicht vorliege.

BGM Oestmann antwortet, Verwaltung und Rat haben beschlossen, sich erst dann gemeinsam um den Haushalt zu kümmern, wenn ein genehmigungsfähiger Haushaltsplan vorgelegt

werden kann. Aufgrund der finanziellen Situation sei dies bisher nicht möglich gewesen. Er sehe keine Unstimmigkeit hinsichtlich des Personalbedarfs in der Siedlungswasserwirtschaft. Aktuell liefen die Maßnahmen zur Erkundung der Kanäle mit einem finanziellen Aufwand von rund 1,6 Mio. €, verteilt auf mehrere Jahre.

Herr Strehl ergänzt, auch, wenn bis auf weiteres keine investiven Maßnahmen vorgenommen werden, komme es dennoch nicht zu einem Leerlauf im Amt für Siedlungswasserwirtschaft. Das Projekt B215 Verdener Straße werde demnächst abgeschlossen, mit dem Projekt Burgstraße werde demnächst begonnen. Im Rahmen der Erkundung der Kanäle werde man große Datenmengen verarbeiten müssen.

RH Kruse fragt, ob sich die Verwaltung nicht doch noch einmal zeitnah mit dem Thema Abschreibungsberechnung auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten beschäftigen könnte. Er findet es schwierig, angesichts der Kanalbruchs in der Brauerstraße den Gebührenzahlern zu vermitteln, warum die Kanalgebühren zunächst wieder gesenkt werden. Er halte es für sinnvoll, den Bürgern den Entscheidungsprozess hinsichtlich Kanalsanierung und Gebührenerhebung zeitnah zu erläutern.

VA Vogelsang antwortet, die Verwaltung habe sich in der Zwischenzeit weiter mit der Abschreibungsberechnung auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten beschäftigt. Sie weist darauf hin, dass es sich bei den Gebühren gewissermaßen um Kreditmittel handelt, die der Bürger der Stadt zur Verfügung stellt und die nur für Kosten im Abwasserbereich genutzt werden dürfen. Die Stadt muss die Mittel anteilig erstatten, wenn die Kosten nicht in geplanter Höhe anfallen. VA Vogelsang betont, dass es im Bereich Niederschlagswasser sogar eine deutliche Gebührenerhöhung von über 40% gebe.

BGM Oestmann ergänzt, er habe keine Probleme damit, die Gebührenkalkulation dem Bürger gegenüber zu vertreten, da diese das Ergebnis einer transparenten Verwaltungstätigkeit auf Grundlage vorgelegter Zahlen sei.

Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühren werde insbesondere Betriebe mit großen versiegelten Flächen erheblich treffen.

Für BGM Oestmann ist die wichtigste Frage, wie die Stadt Rotenburg (Wümme) die erforderliche Sanierung des Kanalsystems in den nächsten Jahren voranbringen kann.

RH Kruse möchte wissen, in welchem Umfang Abschreibungen in den kommenden Jahren wegfallen.

VA Vogelsang antwortet, da es noch keine aktuellen Jahresabschlüsse und keine entsprechende Anlagenbuchhaltung gibt, ist diese Frage erst nach einigen Vorarbeiten zu beantworten.

RH Kruse erkundigt sich, mit welcher Abschreibungsdauer die aktuellen Investitionen anzusetzen sind.

Herr Strehl antwortet, ein neu erbauter Kanal in offener Bauweise werde mit einer technischen Nutzungsdauer von 120 Jahren angesetzt bei einer Abschreibungsdauer von 80 Jahren.

AL Hollmann-Koeppen ergänzt, dass bei teilweisen Erneuerungen von Kanalabschnitten jeweils zu überlegen ist, ob bzw. wie sich die Nutzungsdauer und damit die Abschreibung verändert.

RH Dr. Rinck bemerkt, dass die Abwassergebühren in den Nachbargemeinden teilweise deutlich höher sind und möchte den Grund dafür wissen.

Herr Strehl antwortet, man dürfe die Gebühren der Stadt Rotenburg (Wümme) nur mit einer Stadt mit gleicher Einwohnerzahl und gleicher Kanalnetzlänge pro Einwohner vergleichen.

Auf dem Land verteilen sich die Kosten für 1 km Kanalnetz auf weniger Anlieger als im dichter bebauten Stadtgebiet.

RH Westermann fragt, wie er den Bürgern in Mulmshorn erklären soll, dass die Niederschlagswassergebühren steigen, obwohl in einigen Bereichen kein funktionierendes Niederschlagswassernetz existiert.

Herr Strehl bemerkt, dass bereits mehrere Investitionsmaßnahmen im Niederschlagswasserbereich auf der Projektliste stehen, sowohl in Rotenburg als auch in den Ortschaften. Ihm sei bewusst, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Es fehlen jedoch die finanziellen Mittel.

BGM Oestmann ruft noch einmal dazu auf, diese Aufgabe gemeinsam zu lösen, nachdem der Haushaltsplan 2025 vorliege.

RH Westermann erkundigt sich nach dem Generalentwässerungsplan.

Herr Strehl antwortet, diesen gebe es nicht, da für jede vorgelegte Maßnahme eine 5-jährige Verpflichtungserklärung abgegeben werden müsse.

RH Fuchs bittet darum, in der Projektliste nach Maßnahmen zu suchen, die zum größten Teil durch Fördermaßnahmen gegenfinanziert werden können, und zu prüfen, ob diese Maßnahmen nach Absprache mit der Kommunalaufsicht vielleicht doch noch den Investitionsmaßnahmen für 2025 zugefügt werden könnten.

RH Kruse erkundigt sich, wie hoch der Anteil der Straßenbaukosten an den Gesamtkosten ist für eine Komplettsanierung eines Straßenzuges inklusive Kanäle, Versorgungsleistungen und Fahrbahnerneuerung.

Herr Strehl antwortet, dass es dafür keine pauschale Antwort gebe, da mehrere Faktoren maßgeblich sind: Tiefe der verlegten Kanäle, Art der Straße, Art des Belages bzw. der Pflasterung, gibt es Kontaminationen usw.

Der FinanzA empfiehlt den vorliegenden Beschlussvorschlag mit 3 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

RH Dr. Rinck übernimmt um 19:48 Uhr wieder den Vorsitz.

TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen der Ausschussmitglieder

VorlNr.

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

RH Westermann möchte wissen, ob schon erkennbar ist, dass die geplanten Steuereinnahmen, insbesondere aus der Gewerbesteuer, erreicht werden.

AL Hollmann-Koeppen erklärt, man werde die Ansätze für die Grundsteuern A und B wohl in etwa erreichen, ebenso die Ansätze der Einkommen- und Umsatzsteuern. Der Ansatz für die Gewerbesteuern wurde bislang nicht ganz erreicht. AL Hollmann-Koeppen erwartet nicht, dass die noch ausstehenden Beträge bis zum Jahresende vollständig eingehen. Erfahrungsgemäß werde es einige Ratenzahler geben und auch einige Steuerzahler, die nicht oder nicht fristgerecht zahlen. Einige Beträge sind auch erst zum Jahresende fällig. Für 2025 habe AL Hollmann-Koeppen die Ansätze etwas verringert.

RH Fuchs erkundigt sich, wann der Haushaltsentwurf vorliegen wird.

BGM Oestmann erklärt, dass der Entwurf für 2025 nahezu fertig sei, es müssten noch die geänderten Schlüsselzuweisungen eingearbeitet werden.

AL Hollmann-Koeppen ergänzt, schwierig seien die Planungen für die Jahre 2026 bis 2028. Insbesondere das Jahr 2026 bereite Probleme. Man könne dem Rat den Entwurf für 2025 schon zur Verfügung stellen, müsse sich aber im Klaren darüber sein, dass der Entwurf noch nicht genehmigungsfähig sei, da eben die mittelfristige Planung noch nicht abgeschlossen ist.

RH Westermann weist noch einmal auf die erhöhten Belastungen der Kommunen hin, nachdem diese einige Aufgaben des Landes Niedersachsen übernehmen mussten.

BGM Oestmann erwidert, die Kommunen werden dem Land entsprechende Hinweise übermitteln und eventuell auch den Rechtsweg beschreiten. Zusätzliche Kosten wurden den Kommunen nicht nur für die Feuerwehren, sondern auch für die Kinderbetreuung und für die Flüchtlingshilfe aufgebürdet. Man habe daher bereits im Jahr 2024 die Hebesätze erhöht. Mehr sei aber den Bürgern hier nicht zuzumuten. Im kommenden Jahr müsse man daher versuchen, die Ausgaben weiter zu kürzen.

RH Westermann möchte wissen, ob die Kosten für den ab 2026 gültigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bereits in der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt wurde. Dies wird von der Verwaltung bestätigt.

Weitere Anfragen liegen nicht vor.

Vors. Dr. Rinck schließt um 20:28 Uhr die Sitzung.

gez. Vorsitzende/r

gez. Bürgermeister

gez. Protokollführer/in

Die Vorlagen sind Bestandteil der Niederschrift.